

MOTION von Thomas Anwander (Die Mitte, Winterthur), Domenik Ledergerber (SVP, Herrliberg), Simon Vlk (FDP, Uster) und Donato Scognamiglio (EVP, Freienstein-Teufen)

betreffend Anpassung des Beschwerdeverfahrens in Bausachen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher in Bausachen das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht wie folgt neu geregelt wird:

Die aufschiebende Wirkung tritt bei einer Beschwerde nicht mehr automatisch ein, sondern muss von einer Partei beantragt und vom Verwaltungsgericht explizit erteilt werden.

Sofern eine Partei die aufschiebende Wirkung offensichtlich missbräuchlich beantragt hat, soll dies im Rahmen der Parteientschädigung auch unter Berücksichtigung des entstandenen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Begründung

Gegen jedes Bauvorhaben können Rechtsmittel eingereicht werden. Neben berechtigten Anliegen gibt es aber auch Parteien, die chancenlose Einwände vorbringen. Nicht selten zielen solche Parteien darauf ab, das Bauvorhaben zu verhindern oder zu verzögern. Dieses Vorgehen ist relativ risikolos, weil das Einlegen eines Rechtsmittels sowohl im Rekursverfahren als auch im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht bescheidene Kostenfolgen nach sich zieht. Zudem wird automatisch die erteilte Baubewilligung aufgeschoben und der Bau wird verzögert. Diese Bauverzögerung führt für den Bauherrn zu erheblichen Mehrkosten, auch wenn am Verfahrensende festgestellt wird, dass die Baubewilligung zu Recht erteilt wurde. Immer wieder kommt es auch vor, dass sich Parteien den Rückzug der Rechtsmittel finanziell entgelten lassen. Der Bauherr ist oft zu solchen Zahlungen bereit, weil Bauverzögerungen deutlich höhere Kosten verursachen. Störend an der heutigen Praxis ist, dass die aufschiebende Wirkung sowohl im Verfahren vor dem Baurekursgericht als auch vor dem Verwaltungsgericht von Gesetzes wegen eintritt. Zudem sind die finanziellen Konsequenzen für einen Rekurrenten bzw. den Beschwerdeführer heute gering, wenn die Rechtsmittel zu Unrecht ergriffen wurden.

Im Sinne des Rechtsstaates und des Rechtsfriedens ist es erstrebenswert, dass Entscheide einer kommunalen Baubehörde von einer unabhängigen Gerichtsinstanz überprüft werden. In diesem Kontext ist auch nachvollziehbar, dass ein Rekurs eine aufschiebende Wirkung hat. Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht sollte die aufschiebende Wirkung aber nur gewährt werden, wenn diese von einer Partei ausdrücklich verlangt wird. Denn zu diesem Zeitpunkt hat nach den kommunalen und gegebenenfalls kantonalen Behörden auch bereits ein unabhängiges Gericht den Entscheid geprüft. Es besteht somit eine erhöhte Gewissheit, dass der Inhalt des nochmals angefochtenen Entscheids dem materiellen Recht entspricht. Das ergibt sich auch aus der Statistik des Verwaltungsgerichts, die belegt, dass nur eine geringe Anzahl von Beschwerden gutgeheissen wird. Um einen sachgerechten Ausgleich der Interessen zu erzielen und Missbräuche zu vermeiden, ist es zudem hilfreich, wenn im Rahmen der Zusprechung von Parteientschädigungen die Tatsache, dass die aufschiebende Wirkung ungerechtfertigterweise beantragt wurde, entsprechend berücksichtigt wird.

Die Möglichkeit der Beschwerdeführer, staatliche Entscheide auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen, wird durch die beantragte Neuregelung nicht eingeschränkt. In Fällen, in welchen sich Beschwerdeführer ihrer Sache unsicher sind und trotzdem eine Beschwerde erheben wollen, brauchen sie keinen Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Thomas Anwander
Domenik Ledergerber
Simon Vlk
Donato Scognamiglio